

Antrag

**der Abgeordneten David Erkalp, Prof. Dr. Götz Wiese, Ralf Niedmers,
Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator (CDU) und Fraktion**

Betr.: Corona-Krise zum Anlass der überfälligen Reform des Gaststättenrechts nehmen

Nach der aktuellen Hamburger Gesetzgebung benötigt nach wie vor jeder nicht ortsfeste Gaststättenbetrieb an jedem Ausschankort, neben der Reisegewerbekarte, eine neue behördliche gaststättenrechtliche Erlaubnis. Die Betriebe der Reisegastronomie müssen somit jährlich eine Vielzahl von Gestattungen beantragen und bezahlen.

Andere Bundesländer haben bereits vor Jahren auf die beschwerlichen Rahmenbedingungen mit entsprechenden Änderungen des Gaststättengesetzes reagiert. Die Bundesländer Brandenburg, Hessen, Saarland und Sachsen beispielsweise verweisen bezüglich der Reisegastronomie auf Titel III der Gewerbeordnung. Das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) weist seit 2014 sogar die explizite Ausnahme von der Anzeigepflicht auf (vergleiche § 2 Absatz 2). Das Land Bayern hat darüber hinaus § 3a eingefügt, welcher unter gewissen Voraussetzungen die Befreiung einer Erlaubnis nach § 2 GastG ermöglicht. Durch die Gesetzesänderungen ist pro Reisegastronomiebetrieb nur eine einfache Anzeige für mehrere Ausschankorte notwendig. Durch den Abbau dieser überflüssigen Bürokratie für Reisegastwirte werden kleine und mittelständische Betriebe deutlich entlastet.

Bereits im Jahr 2018 (vergleiche Drs. 21/12496) hatte die CDU-Fraktion den Senat aufgefordert, das Gaststättenrecht zu reformieren und dabei auch auf den Abbau weiterer, sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Bürokratielasten hinzuwirken. Das gilt insbesondere für die bisher erforderliche Erlaubnis für den Betrieb von Gaststätten. Nach Auffassung der CDU-Fraktion reicht die nach der Gewerbeordnung ohnehin erforderliche Gewerbebeanmeldung aus. Für den Betrieb von Gaststätten im Reisegewerbe sollte für Inhaber entsprechender Reisegewerbekarten eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde ausreichen. Ebenso sollten die in der Sperrzeitverordnung geregelten Sperrzeiten überprüft und angepasst werden. Gerade in Zeiten der Corona-Krise und unmittelbar danach steht der Senat in der Pflicht, alles ihm Mögliche zu tun, um der Gastronomie, die es aufgrund coronabedingter Einschränkungen besonders hart getroffen hat, unter die Arme zu greifen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. das bestehende Gaststättengesetz (des Bundes) durch ein Hamburgisches Gaststättengesetz zu ersetzen;
2. die Erlaubnispflicht für den Betrieb von Gaststätten im stehenden Gewerbe und im Reisegewerbe für Inhaber entsprechender Reisegewerbekarten abzuschaffen;
3. für Inhaber entsprechender Reisegewerbekarten für den Betrieb von Gaststätten im Reisegewerbe eine gebührenfreie Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde einzuführen;

4. zu überprüfen, ob die Sperrzeit (mit der Ausnahme der Sperrzeit für Veranstaltungen im Freien) abgeschafft werden sollte;
5. der Bürgerschaft bis zum 31. Juli 2020 zu berichten.